

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Band: 7 (1941-1942)

Heft: 101

Rubrik: Film- und Kino-Technik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Never Get Rich» und «But Beautiful», beide mit Rita Hayworth — und mit Robert Montgomery, dessen Filmtätigkeit jedoch durch seine soeben erfolgte Ernennung zum Marine-Hilfsattaché der amerikanischen Gesandtschaft in London in Frage gestellt ist. Von der M.-G.-M. wurde Ruth Hussey «entliehen», die sich in den Filmen «Flight Command» und «Philadelphia Story» so hervorgetan hat und nun die Hauptrolle in «Our Wife», der ersten Arbeit des neuen Produktionsleiters und Regisseurs der Columbia, John M. Stahl, übernehmen soll.

Französische Künstler in Hollywood.

Unter den Neankömmlingen in Hollywood sind auch wieder zwei bekannte französische Künstler, Léonide Moguy, dessen Film «Empreinte du Dieu» in Amerika so großen Erfolg hat, daß jetzt eine amerikanische Version gedreht werden soll, und Jean-Pierre Aumont, der bereits vor dem Kriege zahlreiche Angebote aus Ame-

rika erhalten hatte, denen er jetzt Folge leisten wird.

Verbot aller Filme der Achsen-Staaten!

Eine Kabelmeldung der amerikanischen Zeitschrift «Motion Picture Daily» zufolge bereitet das Ministerium des Innern ein Gesetz vor, durch das die Einfuhr von Filmen aus den Achsenstaaten untersagt werden soll. Diese Maßnahme erklärt sich vermutlich aus dem schon vor Monaten erfolgten Verbot aller amerikanischen Filme in Deutschland, Italien und den besetzten Gebieten.

KANADA

Steigender Besuch der Lichtspieltheater.

Die kanadischen Lichtspieltheater verzeichneten im vergangenen Jahre 151 Millionen Besucher, d. h. etwa 10 % mehr als 1939; der Gesamtertrag belief sich auf 37 600 000 Dollar.

ARGENTINIEN

Nationale Film-Preise.

Die Stadt Buenos Aires hat, wie wir kürzlich erwähnten, zwei große, alljährlich zur Verteilung gelangende Film-Preise für die besten argentinischen Filme gestiftet, die jetzt zur Verteilung gelangten. Der Hauptpreis in Höhe von 20 000 Pesos wurde dem Film «Heroes Sin Fama» zugesprochen und unter die Produktionsgesellschaft («Argentina Sono Films»), den Autor, den Regisseur, die Komponisten, die beiden Hauptdarsteller (Elisa Galvé und José Olarra), den Kameramann und die Techniker verteilt. Den zweiten Preis von 7500 Pesos erhielt der Film «Huella» der gleichen Gesellschaft.

Mit Preisen bedacht wurde auch der Film «Dajo el Cielo Soltano», der durch seinen Stoff und seine Aufnahmen mehr als andere geeignet ist, die Schönheiten der argentinischen Erde zu veranschaulichen, sodann die Panamerikanische Wochenschau und der Zeichenfilm «Entre Pupos i Flautas» von Quirio Christiani.

Film- und Kino- TECHNIK

Das Filmeinlegen bei Rechts- und Linksbildwerfern.

Es kommt häufig vor, daß die Lage des Tonstreifens auf dem Filmband trotz des Lehrsatzes: «Kopfseite des Bildes nach unten und Tonstreifen zur rechten Hand» verwechselt wird.

Die richtige Lage des Filmbandes nach dem Einstecken der Filmspule auf die Abwickelachse der oberen Feuerschutztrommel ist damit bestimmt und zwingt den Vorführer zur letzten Kontrolle vor dem Einlegen des Filmbandes in die Filmführung.

Wird hierbei ein Fehler erkannt (Tonstreifen liegt links oder Bild steht nicht Kopf), dann wird die Filmspule im ersten Falle nur herumgedreht, und im zweiten Falle muß die Filmrolle erst umgerollt werden.

Eine vorherige Kontrolle der Filmrolle erstreckt sich meistens nur auf die Feststellung des richtigen Aktes, und ob er tatsächlich umgerollt ist, insbesondere ob die Bildschicht innen oder außen liegt. Die Bildschicht soll stets nach außen gerollt werden.

Soll nun bei dieser Kontrolle gleichzeitig auch die Lage des Tonstreifens festgelegt

werden, so hat das nur einen Sinn, wenn die Durchsicht des Filmbandes in Projektionsrichtung (zur Bildwand) erfolgt, und die Filmspule vor dem Einlegen in die Feuerschutztrommel nicht mehr verdreht wird. Meistens ist es nämlich so, daß die Tonstreifenkontrolle entgegengesetzt zur Projektionsrichtung erfolgt, und die Spule dann irrtümlich verdreht wird. Würde man nun wenigstens noch die Endkontrolle nach dem Einlegen der Filmspule in die Feuerschutztrommel und vor dem Einsetzen des Filmbandes in die Filmführung durchführen, dann würden auch diese Irrtümer noch rechtzeitig aufgeklärt werden und eine Unterbrechung der Vorführung zu vermeiden sein.

Wie entstehen nun eigentlich die Unklarheiten über die Lage des Tonstreifens beim Rechts- und Linksbildwerfer?

Allgemein versteht man unter der Bezeichnung rechts und links ein Paar, was ja auch auf die Bauart der Bildwerfer zutrifft, da ein Rechtsbildwerfer von der rechten Seite und ein Linksbildwerfer von der linken Seite bedient wird, also beide Bildwerfer von der Mitte. Die Bestimmung der Bedienungsseite eines Bildwerfers erfolgt so, indem man sich in Projektionsrichtung hinter den entsprechenden Bildwerfer stellt und die Bedienungsseite entweder zur rechten oder linken Hand feststellt. Ferner kann man sich merken, daß man bei Rechtsbildwerfern die Handkurbel oder das Handrad des Antriebsmotors mit der rechten Hand rechts herum dreht und bei Linksbildwerfern mit der linken Hand links herum. Demnach steht der Rechtsbild-

werfer, wenn man wieder in Projektionsrichtung steht, zur linken Hand und der Linksbildwerfer zur rechten Hand.

Diese Beschaffenheit der Bildwerfer konnte selbstverständlich nicht auch auf die Tonabnahme ausgedehnt werden, denn sonst hätten ja die Filmkopien ebenfalls für Rechts- und Linksbildwerfer hergestellt werden müssen, das heißt also ebenfalls paarig.

Der Lehrsatz: Kopf unten und Tonstreifen rechts gilt somit unverändert für den Rechts- und Linksbildwerfer, nur mit dem Unterschied, daß der Tonstreifen bei Rechtsbildwerfern rechts vorn liegt und bei Linksbildwerfern rechts hinten. Das bedeutet beim Einlegen der Filmrolle in den Rechtsbildwerfer *Tonstreifen zum Gesicht*, und beim Einlegen in den Linksbildwerfer *Tonstreifen zum Bildwerfer*, so daß also der Tonstreifen stets rechter Hand liegt.

Die Lage des Tonstreifens darf auch dann nicht wechseln, wenn das Filmband versehentlich mit der Schichtseite nach innen aufgerollt wurde, die Filmrolle muß, wenn keine Zeit mehr zum Umrollen vorhanden ist, entweder so laufen, wie sie ist, oder mit der Schichtseite nach außen umgerollt werden. Diese Voraussetzungen gelten unverändert auch für alle Tonbildkoffer. («Film-Kurier».)

Farbiges Fernsehen.

Der Radioingenieur Robert Lorenzen in New York hat ein Patent auf eine Fernseh-Apparatur erhalten, mit welcher Ueber-

tragungen in natürlichen Farben vorgenommen werden können, wobei der Empfänger mit einer einzigen Fernsehrohr arbeitet. Die Sendeeinrichtung besitzt einen photoelektrischen Schirm, der in drei Sektionen geteilt ist; jede dieser Sektion ist für eine der drei Grundfarben, Rot, Gelb und Blau, empfindlich. Die Uebertragung geschieht durch ein gut durchdachtes System von Linsen und Filtern, die Synthese der Farben erfolgt auf dem Empfangsschirm.

(Schweiz. Wochenzeitung.)

Argentinische Erfindung zur Schallübertragung.

Dem argentinischen Ingenieur Crudo in Buenos Aires ist eine Erfindung gelungen, von der man annehmen darf, daß sie auf dem Gebiet der Schallplattenübertragung

eine Umwälzung bedeuten wird. Die Erfindung baut auf dem System des Tonfilms auf, ist jedoch für den allgemeinen Publikumsgebrauch bestimmt. Dieser Erfindung zufolge werden die aufzunehmenden Geräusche nicht mehr auf Schallplatten aufgenommen, sondern auf eine besonders präparierte Papierart übertragen, wobei das anzuwendende Verfahren etwa mit dem photographischen vergleichbar ist. Die Wiedergabe des Tones erfolgt dann durch einen kleinen Apparat, ähnlich den Vorführapparaten in Lichtspielhäusern. Man nennt deshalb in Argentinien die Aufnahmeblätter auch «sprechende Zeitungen». Die Aufnahmeblätter sind nicht dicker als gewöhnliches Papier, sie lassen sich zusammenfallen und sind unverbrennbar. Zur Ausnützung der Erfindung hat sich in Argentinien bereits eine Gesellschaft gebildet, die sich «Fotoliptogono S.A.» nennt. T. A. Z.

Flieger», geschaffen worden sei; c) Bureau-mobilier laut Inventar vom 17. Juli 1941; d) diverse Drucksachen gemäß Inventar vom 17. Juli 1941; zum Gesamtübernahmepreis von Fr. 30 000.—, der dadurch getilgt wird, daß jedem der genannten Sacheinleger je 20 voll liberierte Aktien ausgehändigt werden. Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Der Verwaltungsrat besteht aus: Peter Stoffel, von Arbon, in Zürich, Präsident; *Theophil Schwank, von Altnau (Thurgau), in Zürich*, und Philipp Kronauer, von Lichtensteig und Winterthur, in Zürich. Dre Präsident und das Mitglied Philipp Kronauer zeichnen kollektiv. Das Mitglied Theophil Schwank führt als Direktor Einzelunterschrift. Geschäftsdomizil: Staubstraße 3, Zürich 2.

Aus dem Handelsamtsblatt

Zürich.

24. Juli.

Unter der Firma *Filmkunst-Zürich A.-G.* hat sich, mit Sitz in Zürich, auf Grund der Statuten vom 17. Juli 1941 eine *Aktiengesellschaft* gebildet. Zweck der Gesellschaft ist Herstellung von sämtlichen Arten von Ton- und stummen Filmen, wie Spielfilme, Kurz-, Kultur- und Werbefilme, Wochenschauen, Reportagen und Trickfilmen; Vertrieb und Verleih, An- und Verkauf, Import und Export von Filmen aller Art; Finanzierung von und Beteiligung an Unternehmen auf dem ganzen Gebiet des

Film- und Kinowesens. Das Grundkapital beträgt Fr. 50 000.— und ist eingeteilt in 100 Namenaktien zu Fr. 500.—. Es ist mit Fr. 40 000.— liberiert. Die Gesellschaft übernimmt von Theophil Schwank, von Altnau, in Zürich, Peter Stoffel, von Arbon, in Zürich, und Philipp Kronauer, von Lichtensteig und Winterthur, in Zürich, gemäß Uebnahmevertrag vom 17. Juli 1941: a) ein von Friedrich Raff in Zürich verfaßtes fertiges Film-Drehbuch mit dem Titel «Bider, der Flieger»; b) das von Otto Walter, Verleger, in Olten, erteilte übertragbare Recht, in der Werbung für den auf Grund des vorerwähnten Film-Drehbuchs herzustellenden Film darauf hinzuweisen, daß dieser in Anlehnung an das von Walter geschriebene Buch «Bider, der

21. August. Die *Foto- & Kino A.G.*, mit Sitz in Bern (SHAB. Nr. 72 vom 26. März 1941, Seite 595), hat als weitere Mitglieder in den Verwaltungsrat gewählt Dr. Kurt Oppenheim, von Berlin, in Blonay-sur-Yvey, als Vizepräsident mit Einzelunterschrift, und Dr. jur. Gerd Lanz, von Rütshelen, in Zürich. Das bisherige einzige Mitglied Paul Karg wurde als Präsident bezeichnet. Er führt wie bisher Einzelunterschrift.

Filmproduktion, Kinoapparate usw. — 22. August. Die Firma *Heinrich Streuli*, in Richterswil (SHAB. Nr. 199 vom 27. August 1934, Seite 2385), hat ihr Geschäftslokal nach dem Bärenplatz verlegt und verzeigt als nunmehrige Geschäftsnatur Filmproduktion und Handel in Kinoapparaten und Zubehör.

SCHWEIZER **22.** COMPTOIR

Einfache Billette für die Rückreise gültig
Die Mahlzeitencoupons werden verlangt

Lausanne 13.–28. September 1941

Junger, tüchtiger **Kino-Operateur**

27 Jahre alt, sprachengewandt, mit eidg. Fähigkeitszeugnis und besten Referenzen (nicht militärpflichtig) sucht passende Dauerstelle.

Offerten sind zu richten an **Ernst Häfliger, Rebberg, Spiez.**

Zu mieten od. zu kaufen gesucht **Tonfilmtheater**

von tüchtigem Fachmann; größere Anzahlung kann geleistet werden.

Offerten mit Angaben unter Chiffre 348 an Schweizer Film Suisse, Rorschach.